

## Nr. 24. Verordnung,

die Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere betreffend;

vom 21. Mai 1887.

Es ist das Bedürfnis hervorgetreten, behufs Abwendung von Gefährdungen durch den Verkauf gesundheitsgefährlichen Fleisches besondere Vorschriften zu erlassen. Das Ministerium des Innern hat deshalb nach Gehör des Landes-Medicinal-Collegiums und der Commission für das Veterinärwesen beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, Fleisch von Thieren feil zu halten und zu verkaufen, welche mit einer der nachstehend benannten Krankheiten behaftet waren, als: Milzbrand, Wuthkrankheit, Rost und Warmkrankheit, Naspocken, ausgebreiteter und allgemeiner Tuberculose (Perkuss), Trichinen, Finnen in großer Zahl, eitriger oder jauchiger Blutvergiftung, hochgradigem Rothlauf, hochgradiger Gelbsucht; ferner von Thieren, welche in Folge von Vergiftungen erkrankt waren, sofern nicht die Genießbarkeit durch thierärztlichen Ausspruch festgestellt ist, sowie von umgestandenen oder angeborenen Thieren.

Soweit nicht besondere Bestimmungen einschlagen, ist derartiges Fleisch zu vergraben oder nur zu technischen Zwecken zu verwenden.

§ 2. Gleichfalls verboten ist das Feilbieten und der Verkauf des Fleisches

- a) von kranken Thieren, welche zwar an keiner der in § 1 angeführten Krankheiten gelitten haben, bei denen aber anhaltendes hochgradiges Fieber oder ausgedehnte Entzündung und Eiterung vorhanden gewesen,
- b) von Thieren, welche wegen erheblicher Verletzungen geschlachtet worden sind, wenn die Schlachtung später als 12 Stunden nach der Verletzung erfolgt ist und die Genießbarkeit des Fleisches nicht ausdrücklich durch den Ausspruch eines Thierarztes bestätigt wird.

§ 3. Fäulnißiges Fleisch darf, soweit der Verkauf desselben nicht nach § 1 verboten ist, nur in vollständig gar gelochtem Zustande unter Angabe des Fehlers verkauft werden.

§ 4. Von sonstigen kranken Thieren, deren Fleisch nicht unter die vorstehenden Verbote fällt, sind die krankhaft entarteten, d. h. mit Blut durchtränkten, entzündlich veränderten oder mit Eiterherden, Kalkablagerungen oder Neubildungen, mit Einschuß der Tuberkeln oder thierischen und pflanzlichen Schmarotzern, durchsetzten Fleischtheile oder Organe vom Verkaufe auszuschließen und zu vernichten.

§ 5. Bei Handhabung gegenwärtiger Verordnung sind die näheren Bestimmungen der beigelegten Anweisung zur Richtschnur zu nehmen. In allen zweifelhaften Fällen